

Kroatien

Gründungsakt

Der Gesellschaftsvertrag bzw. die Gründungserklärung einer GmbH müssen folgenden gesetzlich vorgesehenen Mindestinhalt aufweisen:

- Angaben über die Gründer
- Firma und Sitz der Gesellschaft
- Geschäftsgegenstand der Gesellschaft
- Gesamtbetrag des Stammkapitals und Höhe der Stammeinlagen jedes einzelnen Gründers
- Angaben über die Dauer der Gesellschaft
- Wechselseitige Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, mit Ausnahme der geleisteten Stammeinlage

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital einer GmbH muss in der Währung der Republik Kroatien angegeben werden und beträgt mindestens **HRK 20.000**. Die Stammeinlage eines Gründers darf nicht weniger als HRK 200 betragen. Als Gründungskapital können Geld, Sachen oder Rechte eingebracht werden.

Anmeldung zur Eintragung ins Firmenbuch

Zuständig für die Eintragung ins Firmenbuch ist das für den Sitz der GmbH zuständige Handelsgericht. Das Anmeldeformular und bestimmte Beilagen müssen notariell beglaubigt werden.

Gründungskosten

Die Gründungskosten inklusive Anwaltskosten und Notar- und Gerichtsgebühren betragen bei einem Stammkapital in Höhe von 20.000 HRK in der Regel rund EUR 2.700, wobei der Betrag des Stammkapitals jedenfalls getrennt zu entrichten ist.

Steuernummer

Die Eintragung ins Firmenbuch erfolgt im Wege eines Beschlusses des örtlich für den Sitz der in Gründung befindlichen GmbH zuständigen Handelsgerichtes über die Eintragung in das Firmenbuch. Die in Gründung befindliche GmbH besteht ab diesem Zeitpunkt als eigenständige juristische Person. Zudem wird der GmbH mit diesem Beschluss ihre Firmenbuchnummer zugeteilt.

In einem nächsten Schritt muss beim staatlichen Statistikamt die Einordnung gemäß der nationalen Klassifikation der Tätigkeiten beantragt werden. Das Statistikamt erteilt dem Unternehmen eine Steuernummer und eine Chiffre für seine Tätigkeit.

WKO, „Kroatien – Firmengründung und Steuern“, 5.11.2008:

<http://webshop.wko.at/index.php?idp=59&idpm=156&idpd=775>